



Factsheet zur nationalen Rahmenregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Deutschland 2014-2020

Die nationale Rahmenregelung für die Entwicklung des ländlichen Raums in Deutschland wurde mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C(2014) 9894 am 12. Dezember 2014 genehmigt und zuletzt am 25. März 2024 mit dem Durchführungsbeschluss der Kommission C(2024) 2119 geändert. Die nationale Rahmenregelung definiert spezifische Elemente von Maßnahmen, die mehreren regionalen Entwicklungsprogrammen für den ländlichen Raum (EPLR) in Deutschland eigen sind.

Die Entwicklung des ländlichen Raums bildet die zweite Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik, aus der den Mitgliedstaaten EU-Mittel gewährt werden, die sie auf nationaler oder regionaler Ebene im Rahmen mehrjähriger kofinanzierter Programme verwenden können. Insgesamt werden in den 28 Mitgliedstaaten 118 Programme umgesetzt¹. Die Verordnung zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 konzentriert sich auf sechs wirtschaftliche, umweltpolitische und soziale Prioritäten. In den Programmen selbst werden klare Zielsetzungen formuliert. Der Vernetzung auf EU- und nationaler Ebene wird ebenfalls große Bedeutung beigemessen. Im Sinne einer besseren Koordinierung und stärkerer Synergien mit den anderen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESIF) wurde mit jedem Mitgliedstaat eine Partnerschaftvereinbarung geschlossen, in welcher dessen allgemeine Strategie für die von der EU finanzierten strukturellen Investitionen dargelegt wird.

Dieses Factsheet informiert darüber, wie Deutschland die allgemeinen Herausforderungen und Zielsetzungen für seine ländlichen Räume mithilfe der in dieser Rahmenregelung festgelegten gemeinsamen Maßnahmen angehen will.

1. GEGEBENHEITEN UND ZENTRALE THEMEN

Mitgliedstaaten mit einer regionalen Programmplanung, wie Deutschland, können eine nationale Rahmenregelung, die gemeinsame Elemente für ihre regionalen Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums (EPLR) enthält, zur Genehmigung vorlegen. Die Entwicklung des ländlichen Raums wird in Deutschland durch 13 regionale Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum umgesetzt; dies entspricht in etwa der Anzahl der Bundesländer (es gibt zwei gemeinsame Programme für jeweils zwei Länder). Die gemeinsamen Bestimmungen für die Länderprogramme sind in der auf Bundesebene beschlossenen nationalen Rahmenregelung dargelegt. Durch ein gesondertes Programm für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum werden Mittel für die Vernetzung von Akteuren im ländlichen Raum bereitgestellt.

Die EU-Fördermittel stammen aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und belaufen sich im Zeitraum 2014-2020 für

¹ Das Vereinigte Königreich hat die Union am 31. Januar 2020 verlassen; im Einklang mit dem Austrittsabkommen wird im Vereinigten Königreich während des Programmplanungszeitraums 2014-2020 weiterhin Unterstützung im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums gewährt.

Deutschland auf etwa 13,18 Mrd. EUR². Davon kommen 1,82 Mrd. EUR aus der Umschichtung der GAP-Direktzahlungen in Deutschland und etwa 710 Mio. EUR aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise. Mit Ausnahme von 6,5 Mio. EUR, die für das Programm für das nationale Netzwerk für den ländlichen Raum vorgesehen sind, werden die Mittel den 13 regionalen EPLR zur Verfügung gestellt. Daher existiert kein spezieller Haushalt (und keine Finanzierungsübersicht) für die nationale Rahmenregelung.

Die Annahme dieses Programms durch die Kommission bildete die Voraussetzung für die anschließende Annahme der regionalen EPLR für Deutschland. Es enthält die allgemeinen Elemente der Maßnahmen, die in den regionalen EPLR umgesetzt werden können, allerdings keine detaillierte Beschreibung, sondern lediglich auf die spezifischen Merkmale jeder Region abgestimmte Zusatzinformationen. Diese Maßnahmen sollten stets mit der regionalen SWOT-Analyse und der Bedürfnisbewertung im Einklang stehen.

2. DEUTSCHLAND GEHT AUF DIESE PROBLEME IN SEINER NATIONALEN RAHMENREGELUNG EIN

Deutschland hat eine Fläche von 357 000 km²; davon werden 88,2 % dem ländlichen Raum zugeordnet. Fast 58 % des Gebiets werden landwirtschaftlich genutzt, während annähernd 31 % bewaldet sind. Deutschland hat über 83 Millionen Einwohner, von denen 56 % im ländlichen Raum leben.

Im Programm für die nationale Rahmenregelung wird zunächst ein kohärenter Ansatz für die ländliche Entwicklung in Deutschland umrissen, der sich von der deutschen Partnerschaftsvereinbarung ableitet. Danach werden anhand von Maßnahmen, die in mindestens vier der regionalen EPLR umgesetzt werden sollen, weitere Elemente erläutert, die für alle 13 regionalen EPLR von Bedeutung sind.

Es sind acht derartige Maßnahmen vorgesehen, für die in der nationalen Rahmenregelung die allgemeine Interventionslogik sowie die verschiedenen Arten von Vorhaben beschrieben werden. Dabei handelt es sich um die folgenden acht Maßnahmen:

- Investitionen in materielle Vermögenswerte zur Verbesserung der Gesamtleistung und Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe sowie von Infrastrukturen in Verbindung mit der Entwicklung der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft, aber auch der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse;
- Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen: Förderung von Investitionen in vorbeugende Maßnahmen;
- Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen: Förderung von Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten, die zur Diversifizierung wirtschaftlicher Tätigkeiten beitragen;
- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten: dazu zählen z. B. die Förderung der Breitbandinfrastruktur und der Bereitstellung des Zugangs zu Breitbandlösungen, von Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, die Förderung von Investitionen zur öffentlichen Verwendung in

² Mit der Verordnung (EU) 2020/2220 wurde die Laufzeit des Programmplanungszeitraums 2014-2020 bis zum 31. Dezember 2022 verlängert und den Mitgliedstaaten wurden zusätzliche Mittel für die Jahre 2021 und 2022 zugewiesen. Somit erhöhte sich die Gesamtmittelzuweisung für Deutschland von 9,45 Mrd. EUR auf 13,18 Mrd. EUR.

Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und kleinen touristischen Infrastrukturen;

- Investitionen in den Sektor Forstwirtschaft: Vorbeugung von und Wiederherstellung nach Schäden, Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Eindämmung des Klimawandels;
- Agrarumwelt- und Klimazahlungen für Verpflichtungen, die über die obligatorischen Anforderungen hinausgehen und die notwendigen Änderungen der landwirtschaftlichen Verfahren fördern, die sich positiv auf die Umwelt und das Klima auswirken;
- Ökologischer Landbau;
- Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Diese Maßnahmen tragen zu den drei Querschnittszielen der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums (Umwelt, Klimaschutz und Klimaanpassung, Innovation) bei und decken fünf der sechs EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung ab.

Die nationale Rahmenregelung trägt zur Vereinfachung der Umsetzung der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums bei: Wurde eine Maßnahmen in der Rahmenregelung gebilligt, so erstreckt sich diese Billigung auf die gleiche Maßnahme in verschiedenen regionalen EPLR.